

Hintergrund zum Projekt in Genf

Autor(en): **Mino, Annie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **DrogenMagazin : Zeitschrift für Suchtfragen**

Band (Jahr): **22 (1996)**

Heft 6

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-801152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hintergrund zum Projekt in Genf

In der Deutschschweiz wird wenig Notiz genommen von der Drogenpolitik in der Romandie.

Allenfalls herrscht die Meinung vor, die Romands würden die Drogenpolitik des Bundesrates nicht gutheissen oder unterstützen.

Der Bericht über das Verschreibungsprojekt in Genf zeigt ein anderes Bild.

DR. ANNIE MINO*

Die Genfer Drogenpolitik ist beispielhaft für die Entwicklung der nationalen Drogenpolitik während der vergangenen zehn Jahre.

Von der Abstinenzorientierung zur Schadensminderung

Vor 1986 war die offizielle Politik strikt abstinenzorientiert. Die einzigen subventionierten Institutionen versuchten dieses Ziel kurzfristig zu erreichen. Unter Aufsicht der kantonalen Sanitätsbehörden verschrieben die städtischen medizinischen Einrichtungen Methadon.

* Ärztin, Leiterin der Abteilung Substanzmissbrauch, Psychiatrische Klinik, Universitätsspital Genf, rue Verte 2, 1205 Genf, E-Mail: mino-matot-annie@diogenes.hcuge.ch

Von 1986 bis 1991 findet ein Umdenken statt: Die Idee der Schadensminderung bahnt sich einen Weg.

Die privaten Apotheker fördern den Verkauf sauberer Spritzen, und die Methadonbehandlungen sind nicht länger ein Stein des Anstosses. Öffentliche Programme werden geschaffen. Im September 1991 lanciert der Bund seine neue Botschaft zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und von HIV.

Drogenabhängige, die bereit sind, einen Entzug zu machen, sollen die Möglichkeiten und Institutionen zur Verfügung haben, die ihnen helfen, sich von der Sucht zu befreien; den Drogenabhängigen, die dafür nicht (oder noch nicht) bereit sind, soll Hilfe zum Überleben geboten werden. Um diese zwei Ziele verwirklichen zu können, schlug der Genfer Staatsrat vor, ein Netz von Behandlungsangeboten zu entwickeln und aufzubauen, das den unterschiedlichen Bedürfnissen und individuellen Laufbahnen der Drogenabhängigen entspricht. Die abstinenzorientierten Behandlungsangebote wurden verstärkt. Sie wurden mit mittelschwelligen Programmen ergänzt, die auf einer strukturierten medizinischen und psychosozialen Behandlung basieren und klar vorgegebene therapeutische Ziele verfolgen. Diese Angebote akzeptieren die Substanzabhängigkeit und die ärztliche Verschreibung von Substanzen gemäss dem kantonalen Reglement K4.11 vom 16. August 1978. Niedrigschwellige Programme wurden eingeführt; sie bieten den Drogenkonsumentinnen und -konsumenten eine medizinische und soziale Grundversorgung (Aidspräventionsbus, Krankenzimmer, medizinische Beratungsstelle).

** Definition: mindestens ein Konsum pro Woche, es handelt sich in diesem Fall nicht um die Definition DSM IV oder ICD 10

Bestätigung der Politik

Diese Politik wurde im Juni 1995 vom Staatsrat bestätigt – im Einverständnis mit den Beschlüssen zur Motion des Grossen Rates (Motion Toracinta-Pasche vom 4. April 1995).

In diesem Rahmen wurde die Teilnahme an den vom Bund offerierten Versuchen von der Genfer Legislative vorgeschlagen und von der Exekutive angenommen. Eine überwiegende Mehrheit aller parlamentarischen Gruppen hat diese Motion unterstützt.

In Zahlen präsentiert sich die Genfer Situation heute wie folgt: Die Zahl der Drogenabhängigen wird auf ungefähr 2500 geschätzt. 1200 von ihnen befinden sich in einem Methadonprogramm. Jährlich werden ca. 400 ambulante Entzüge und 100 stationäre Behandlungen durchgeführt. 150 Drogenkonsumentinnen und -konsumenten lassen sich im Spital behandeln. Es gibt keine Warteliste für Behandlungen. Jede drogenabhängige Person, die für eine medizinische oder chirurgische Pflege ins Kantonsspital eingewiesen wird, erhält weiterhin Methadon, falls sie in einem Methadonprogramm ist, oder orales Morphium. Jede in einem Gefängnis inhaftierte drogenabhängige Person kann ihre Behandlung fortsetzen, wenn sie schon vor der Inhaftierung in einem Programm war. Zurzeit werden in den Gefängnissen Methadonprogramme eingerichtet, welche nach der Haftentlassung ohne Unterbruch fortgesetzt werden können.

Heroinabgabe als weiterer Schritt

Das Programm der ärztlichen Verschreibung von Heroin entspricht den Hauptzielen der Abteilung Substanzmissbrauch (Psychiatrische Klinik des Universitätsspitals Genf):

- Entwicklung eines optimalen Zugangs zu den therapeutischen Diensten
- verbesserte Rückhaltequote der Patienten in den Behandlungen
- Verminderung der medizinischen und sozialen Gesundheitsrisiken
- Entwicklung von therapeutischen Strategien, welche die Autonomie der Patienten fördern.

Zwei Spitalprogramme ...

Die Abteilung Substanzenmissbrauch hat zwei Spitalprogramme entwickelt. Das erste legt das Schwergewicht auf den Entzug (Opiate, Benzodiazepine und Alkohol) und die Spitalbehandlung von drogenabhängigen Müttern und ihren Kleinkindern. Das zweite Programm betrifft die Behandlung von schweren Zusatzkrankungen (was in manchen Fällen eine unfreiwillige Hospitalisierung erfordert) sowie den Beginn, die Fortsetzung oder die Stabilisierung einer Methadonbehandlung. Zwei Beratungsstellen entwickeln diversifizierte Programme (ambulanter Entzug; Methadonbehandlung; medizinische Grundversorgung; Behandlungen von Mutter und Kind; psychosoziale Betreuung ohne Substitution; vorbereitendes Methadonprogramm hinsichtlich einer andersgearteten zukünftigen Behandlung).

Die Abteilung Substanzenmissbrauch gliedert sich in das gesamte spezialisierte und nichtspezialisierte Genfer Gesundheitsnetz ein. Alle in der Abteilung durchgeführten Behandlungen werden von den Krankenkassen anerkannt und rückvergütet (es besteht eine obligatorische Versicherung für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Genf).

... und die Heroinabgabe

Das Genfer Versuchsprogramm zur Verschreibung von Betäubungsmitteln,

«Programme Expérimental de Prescription de Stupéfiants (P.E.P.S)», wird gemäss zweier Protokolle evaluiert: es ist einerseits Teil der gesamtschweizerischen, multizentrischen Studie und wird andererseits mit einem spezifischen Protokoll mit Zufallszuordnung der Patienten ausgewertet.

Das Programm kann bis zu 40 Patienten aufnehmen. Die Auswahlkriterien richten sich nach dem nationalen Gesamtversuch (Mindestalter 20 Jahre, mindestens zweijährige Abhängigkeit von intravenösem Heroin, mindestens zwei erfolglose Therapieversuche). Die aufnahmeberechtigten Patienten müssen zwei Einverständniserklärungen abgeben (eine zu Händen des Bundesamtes für Gesundheit, eine für das Genfer Protokoll), auf den Führerschein verzichten, seit mindestens einem Jahr in Genf wohnhaft sein und mit einer Teilnahme am wissenschaftlichen Gesamtversuch einverstanden sein.

Heroin – und Kontrollgruppe

Die aufnahmeberechtigten Patienten werden nach dem Zufallsprinzip der Heroingruppe und der Kontrollgruppe zugeordnet; eine erste Evaluation findet nach sechs Monaten statt. Die Probandinnen und Probanden der Kontrollgruppe haben prioritären Zugang zu allen im Kanton Genf zugelassenen Behandlungen (maintenance a la méthadone, programme libre de drogue). Die Evaluation berücksichtigt diese Behandlungen jedoch nicht. Das Protokoll sieht den Vergleich zwischen einer mit Heroin behandelten und einer nicht mit Heroin behandelten Gruppe vor. Alle Vorsichtsmassnahmen werden getroffen, um sicherzugehen, dass sich der Patient in keinem Substitutionsprogramm des Kantons befindet (oral verabreichtes Methadon in einer privat oder öffentlichen Institution).

Befindet sich der aufnahmeberechtigte Patient bereits in ärztlicher Behandlung, wird die Meinung des behandelnden Arztes vor Beginn der Versuchsteilnahme eingeholt.

Provisorische Ergebnisse

Die ersten Probanden wurden am 18. September 1995 aufgenommen, die Zufallszuordnung wurde im März 1996 beendet. 29 Probanden wurden in den Heroin-Versuch und 24 in die Kontrollgruppe aufgenommen. Bis heute stehen erst provisorische Ergebnisse der Auswertung zur Verfügung. Die Machbarkeit der ärztlichen Verschreibung konnte bereits gezeigt werden – analog zum Zwischenbericht des Gesamtversuches. Die Akzeptanz der direkten Umgebung des Abgabezentrums ist gut. Wir beobachten eine Verbesserung des körperlichen und psychischen Gesundheitszustandes und auch die soziale Situation der Probandinnen und Probanden hat sich verbessert. Dies muss jedoch längerfristig beobachtet und mit der Kontrollgruppe verglichen werden. ■

- 1) Mino A., Expertise rédigée à la demande de l'Office fédéral de la santé publique – Analyse scientifique de la littérature sur la remise contrôlée d'héroïne ou de morphine. Septembre 1990.
- 2) Institut universitaire de médecine sociale et préventive Lausanne – Repräsentative Befragung (Phase T1) zur Wahrnehmung und Einstellung der Schweizer Bevölkerung zu Drogenproblematik und -konsum (Cah Rech Doc IUMPS, n° 111.5.1995)
- 3) Ambros Uchtenhagen, Felix Gutzwiller, Anja Dobler-Mikola, Richard Blättler – Versuche für eine ärztliche Verschreibung von Betäubungsmitteln – Zwischenbericht der Forschungsbeauftragten, Zürich 31. Dezember 1995.